



Presseinformation

30. Januar 2020

58. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar AK IV: Praxistauglichkeit des Bußgeldverfahrens

Faire Verfahren durch bessere Dokumentation der Messung

Bei Bußgeldverfahren im verkehrsrechtlichen Bereich sollte möglichst zügig entschieden werden. Dabei müssen alle Voraussetzungen für ein faires und rechtsstaatliches Verfahren garantiert werden. Ob dies nach geltendem Recht der Fall ist oder Änderungen notwendig sind, damit beschäftigt sich der Arbeitskreis IV.

Im Bußgeldverfahren muss nachträglich überprüft werden können, ob eine Messung fehlerhaft ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Betroffenen ein faires Verfahren bekommen. Dabei geht es um folgende zentrale Fragen: Wie weit geht das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers? Welche technischen Voraussetzungen muss der Hersteller schaffen, um den Messvorgang für den Sachverständigen nachvollziehbar zu machen? Sind die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen, wie die kurze Verjährungsfrist oder das Zwischenverfahren noch zeitgemäß?

Der ADAC fordert schon seit langem bei standardisierten Messverfahren eine Foto- oder Videodokumentation sowie Speicherung der Rohmessdaten, um die Messung überprüfbar zu machen. Eine Verlängerung der Verjährungsfristen erscheint aus Sicht des Clubs nicht erforderlich. Wichtiger ist eine ausreichende personelle Ausstattung der Behörden und Gerichte und eine Straffung der Verfahrensschritte.

Die Staatsanwaltschaft sollte im Zwischenverfahren nur dann eingebunden sein, wenn sie ausnahmsweise etwas zum Verfahren beitragen kann.

Im Rechtsbeschwerdeverfahren muss sichergestellt werden, dass Fehltritte auch bei vermeintlich geringfügigen Rechtsfolgen überprüft und berichtigt werden können, stellt der ADAC fest.

Pressekontakt

ADAC Newsroom
T +49 89 76 76 54 95
aktuell@adac.de

**Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club e.V.**

Newsroom

Hansastraße 19
80686 München
T +49 89 76 76 54 95
F +49 89 76 76 28 01

aktuell@adac.de

presse.adac.de